

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1979

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1979 (MBL NW. S. 1700) Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	1899
203011 203018	27. 9. 1979	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung des Abschlußlehrgangs nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1900
203014	19. 9. 1979	RdErl. d. Innenministers Breitensport in der Polizei	1900
21260	29. 8. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufgaben der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster	1900
21504	24. 9. 1979	RdErl. d. Innenministers Verpflichtung und Heranziehung der Helfer im erweiterten Katastrophenschutz	1901
2160	26. 9. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Literatur Nordrhein-Westfalen e. V.	1901
2160	1. 10. 1979	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sonderpflege e.V., Sitz Barntrup	1901
22303	18. 9. 1979	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Kultusministers Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten	1901
232342	24. 9. 1979	RdErl. d. Innenministers DIN 4232; Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge	1902
71012	27. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erlaubniserteilung zum ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren	1909
71242	18. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Unzulässigkeit von Lehrverträgen über die gleichzeitige Erlernung mehrerer handwerklicher Lehrberufe	1909
764	17. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst	1909
7824	24. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen für die Kleintierhaltung	1923
78420	24. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen, Hochschulen (Schulmilchprogramm)	1934

Fortsetzung nächste Seite

79023	17. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu den Kosten der Waldbrandversicherung . . .	1934
814	27. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an freie und öffentliche Träger zur Ergänzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – ABM – gem. §§ 91 bis 97 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für Arbeitslose(n) bis zu 25 Jahre und schwer vermittelbare Arbeitslose(n)	1935
8300	21. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Auswirkungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten auf die Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2, 4, 5 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes	1935
8301	20. 9. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopterfürsorge: Verhältnis des Anspruchs auf Gewährung einer Kur im Rahmen der Krankenhilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe nach § 184 a der Reichsversicherungsordnung	1935

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
28. 9. 1979	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Düsseldorf	1935
2. 10. 1979	Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf	1935
	Innenminister	
20. 9. 1979	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1935
21. 9. 1979	RdErl. – Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen	1936
17. 10. 1979	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1979	1936

I.

20020

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1979 (MBI. NW. S. 1700)

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland**

Das im MBI. NW. 1979 S. 1701 veröffentlichte Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland, Stand 1. Juni 1979, wird wie folgt berichtigt und ergänzt:

1. Zwischen „Algerien“ und „Angola“ ist einzufügen:

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Andorra	Talschaft Andorra (örtliche Vollform) Fürstentum Andorra (von den Schutzherren – Präsident von Frankreich/Bischof von Urgel – gebrauchte Vollform)	andorranisch	Andorraner

2. Zwischen „Argentinien“ und „Bahamas“ ist einzufügen:

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Australien	Australischer Bund	australisch	Australier

3. Nachstehende Eintragungen werden wie folgt berichtigt:

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Vatikanstadt ²⁾	Staat Vatikanstadt ²⁾	vatikanisch	–
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	–	–

– MBI. NW. 1979 S. 1899

203011
203016

**Durchführung
des Abschlußlehrgangs nach der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Laufbahnen
des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes
und die Laufbahn des gehobenen
kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Innenministers – I D 1 – 2132 –
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– III B 4 – 410 – 5909 v. 27. 9. 1979

Für die Durchführung des Abschlußlehrgangs (§ 9 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen – APOgVKD –, RdErl. v. 20. 7. 1978 – MBl. NW. S. 1114/SMBL. NW. 203011 –) bestimme ich im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Münster und Wuppertal. Der Lehrgang findet in den Monaten Februar, März und April jeden Jahres statt.

- T.** Die Ausbildungsbehörden werden gebeten, die Anwärter bis zum 30. 11. des vorhergehenden Jahres dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses (§ 16 Abs. 2 u. 8 APOgVKD) zu melden. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse nehmen im Einvernehmen mit den Leitern der beiden Studieninstitute die Verteilung der Anwärter auf die Studieninstitute so vor, daß die Abschlußlehrgänge an beiden Instituten möglichst gleich stark besetzt sind.

Der Unterricht wird im einzelnen nach dem folgenden Lehrplan durchgeführt.

**Lehrplan
für den Abschlußlehrgang der Anwärter
der Laufbahnen des gehobenen vermessungs-
technischen Dienstes und der Laufbahn
des gehobenen kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

A. Allgemeine Rechtsgrundlagen	Stundenzahl
1. Staats- und Verfassungsrecht	20
2. Kommunales Verfassungsrecht	20
3. Allgemeines Verwaltungsrecht	28
4. Verwaltungsorganisation	10
5. Recht des öffentlichen Dienstes	20
6. Haushalts- und Kassenrecht	20
7. Abgabenrecht	20
8. Bürgerliches Recht	40
	178
B. Fachbezogene Rechtsgrundlagen	
1. Vermessungs- und Katasterrecht	32
2. Flurbereinigungsrecht	24
3. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	46
4. Liegenschaftsrecht (Grundbuch- u. Nachbarrecht)	14
5. Straßen- und Wasserrecht	10
6. Vermessungskostenrecht	12
7. Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	4
	142

Insgesamt: 320

– MBl. NW. 1979 S. 1900

203014

Breitensport in der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1979 –
IV C 3 – 471

Mein RdErl. v. 6. 12. 1973 (MBl. NW. 1974 S. 18/ SMBL. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

Die Nr. II erhält folgende Fassung:

II. Bereitschaftspolizei

1. Der Dienstsport richtet sich nach der PDV 290 – Sport in der Polizei – und den Lehrplänen.
2. Die auszubildenden Polizeivollzugsbeamten haben in jedem Ausbildungsabschnitt auf der Grundlage der Bewertungsregelung der Direktion der Bereitschaftspolizei für den Dienstsport einen Nachweis über ihre sportliche Leistungsfähigkeit zu erbringen.
Mit der Abnahme sind Polizeibedienstete zu beauftragen, die mindestens über eine abgeschlossene Sport- und Übungsleiter-Ausbildung verfügen.
3. Für die Stammbeamten sind regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, um die körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

– MBl. NW. 1979 S. 1900

21260

**Aufgaben
der Hygienisch-bakteriologischen Landes-
untersuchungsämter in Düsseldorf und Münster**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 8. 1979 – V C 2 – 0819.10

Mein RdErl. v. 6. 7. 1978 (SMBL. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

I. Teil I wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.5 werden die Wörter „RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969“ ersetzt durch die Wörter: „gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978“.
2. In Nr. 1.11 werden am Ende vor dem Punkt folgende Wörter eingefügt: „nach § 11 BSeuchG sowie nach Art. 6 der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. L 31/1 v. 5. 2. 1976)“.
3. Nr. 1.12.2 erhält folgende Fassung:
„Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510) – BGBl. III 2125 – 4 – 7.“
4. Nach Nr. 1.13 wird folgende neue Nr. 1.14 eingefügt:
1.14 Wirksamkeitsprüfung von Desinfektionsanlagen und von Sterilisationsapparaten nach § 47 Abs. 3 der Dritten DVO, sofern die Untersuchung nicht im Rahmen der Erstattung eines Gutachtens vorgenommen wird.
5. Die Nummern 2.1 und 2.2 erhalten folgende Fassung:
 - 2.1 Untersuchung von Blutproben Neugeborener auf angeborene Stoffwechselanomalien, und zwar auf Phenylketonurie, Hypothyreose und Galaktosämie, nach meinem RdErl. v. 30. 8. 1979 (MBl. NW. S. 1782/SMBL. NW. 2128) jeweils für den rheinischen bzw. für den westfälischen Landesteil.
 - 2.2 Ergänzende Untersuchung von Blutproben Neugeborener auf Leucinose und Homocystinurie nach meinem RdErl. v. 20. 8. 1979 (n.v.) – V C 2 – 0819.11.1 – jeweils für den rheinischen bzw. für den westfälischen Landesteil.

II. Teil II wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter „vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134)“ durch die Wörter „vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 612)“ ersetzt.

2. In Nr. 1.2 werden die Wörter „Abschnitts I Nr. 1.10“ durch die Wörter „Abschnitts I Nrn. 1.10 und 1.11“ ersetzt.
3. In Nr. 2.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „vor allem der Fernsprech-, Porto- und Versandkosten,“ eingefügt.
4. In Nr. 3.1 werden nach den Wörtern „der GOÄ“ die Wörter „– zuzüglich der in der Regel vereinbarten Aufschläge zur Erreichung kostendeckender Entgeltsätze –“ eingefügt.

– MBI. NW. 1979 S. 1900

21504

Verpflichtung und Heranziehung der Helfer im erweiterten Katastrophenschutz

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1979 – VIII B 3 – 2.201 – 2

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1965 (SMBl. NW. 21504) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1979 S. 1901

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Literatur Nordrhein-Westfalen e. V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 9. 1979 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Literatur
Nordrhein-Westfalen e. V.,
Sitz Brühl
(am 26. 9. 1979).

– MBI. NW. 1979 S. 1901

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Sonderpflege e. V., Sitz Barntrup

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 1. 10. 1979 – 50 25 10/25

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtsausschusses in seiner Sitzung am 19. 9. 1979 wird die Sonderpflege e. V., Sitz Barntrup,

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

– MBI. NW. 1979 S. 1901

22303

Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten

Gem. RdErl. d. Justizministers (4412 – IV B. 49) und des Kultusministers (– III B 2 36 – 2/4 Nr. 1698/79 –) vom 18. 9. 1979

1 Allgemeines

1.1 Bei der Erteilung von Berufsschulunterricht für Jugendstrafgefangene (§ 91 Abs. 2 JGG i. V. m. Nr. 33 VVJug) und für junge Untersuchungsgefangene (§ 93 Abs. 2 JGG i. V. m. Nr. 80 Abs. 3 UVollzO) wirken die Vollzugsbehörden, die beruflichen Schulen am Ort der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, die Schulträger und die Schulaufsichtsbehörden eng zusammen.

1.2 Die Möglichkeit, Jugendstrafgefangene im Wege des Freigangs (Nr. 6 Abs. 1 Ziff. 1 VVJug) am Unterricht der örtlichen beruflichen Schule teilnehmen zu lassen, wird durch die Vorschriften dieses Erlasses nicht berührt.

2 Berufsschulunterricht im Jugendstrafvollzug

2.1 Berufsschulunterricht gemäß Nr. 33 Abs. 2 VVJug wird in den Jugendstrafanstalten Heinsberg, Herford, Hövelhof, Iserlohn und Siegburg sowie in der Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene in der JVA Köln als Teilzeitunterricht oder in Blockform erteilt. Es können auch berufliche Vollzeitschulformen eingerichtet werden.

2.2 Der Unterrichtserteilung sind die für öffentliche berufliche Schulen geltenden Vorschriften zugrunde zu legen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Gefangenen Abweichungen notwendig machen oder andere Belange des Vollzuges entgegenstehen.

2.3 Die örtlichen beruflichen Schulen regeln die Durchführung des Unterrichts im Einvernehmen mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt und stellen die erforderlichen Lehrkräfte ab. Einzelne Unterrichtsbereiche, insbesondere der allgemein-theoretische und der praktische Unterricht, können durch entsprechend qualifizierte Bedienstete oder Beauftragte des Vollzuges (Lehrer, Berufsausbilder) wahrgenommen werden.

2.4 Die örtlichen beruflichen Schulen bescheinigen die Teilnahme am Unterricht und die Abschlüsse durch Zeugnisse entsprechend den für die beruflichen Schulen geltenden Regelungen. Aus den Zeugnissen darf die Gefangenschaft der Teilnehmer nicht erkennbar sein.

2.5 Die Regierungspräsidenten nehmen die Fachaufsicht hinsichtlich der Berufsschulunterricht erteilenden Bediensteten oder Beauftragten des Vollzuges (Nr. 2.3 Satz 2) im Einvernehmen mit den Präsidenten der Justizvollzugsämter wahr.

2.6 Soweit Bedienstete oder Beauftragte des Vollzuges Berufsschulunterricht erteilen, bedürfen ihnen gegenüber im Rahmen von Nr. 2.3 Satz 1 und Nr. 2.5 ergehende Anordnungen der Zustimmung des Anstaltsleiters oder einer anderen weisungsbefugten Vollzugsbehörde.

2.7 Sämtliche für die Durchführung des Berufsschulunterrichts in den Justizvollzugsanstalten anfallenden Sachkosten, insbesondere für Bereitstellung und Unterhaltung der Klassenräume, Inventar, Lehr- und Lernmittel, werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt.

3 Berufsschulunterricht für junge Untersuchungsgefangene

3.1 Berufsschulunterricht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) während der Untersuchungshaft kommt wegen der besonderen Bedingungen dieser Haftart vorzugsweise in Form von Unterrichtsblöcken in Betracht.

3.2 Die Bestimmungen in Nr. 2 gelten entsprechend.

MBI. NW. 1979 S. 1901

232342

DIN 4232
Wände aus Leichtbeton mit
haufwerksporigem Gefüge

RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1979 –
 V B 2 – 463.106

1. Die Norm

Anlage DIN 4232 – Ausgabe Dezember 1978 –
 Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge;
 Bemessung und Ausführung

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die Norm ist als Anlage abgedruckt.

Die Ausgabe Dezember 1978 der Norm 4232 ersetzt die Ausgabe Januar 1972, die mit RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1972 eingeführt worden ist.
2. Bei der Anwendung der Norm DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Abschnitt 1, letzter Absatz

Meine Zustimmung im Einzelfall ist auch bei Bauwerken mit mehr als 3 Vollgeschossen nicht erforderlich.
3. Der RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1524/SMBI. NW. 232342), mit dem die Norm DIN 4232, Ausgabe Januar 1972, bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.
4. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) ist in Abschnitt 5.3 wie folgt zu ändern:
 - 4.1 Es ist zu streichen:

Spalte 1: 4232

Spalte 2: Januar 1972

Spalte 3: Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Ausführung und Bemessung

Spalte 4: R

Spalte 5: 23. 6. 1972

Spalte 6: MBI. NW. S. 1524/SMBI. NW. 232342

Spalte 7: Änderung von DIN 4232 infolge Neuauflage von DIN 1164 RdErl. v. 28. 1. 1971 (MBI. NW. S. 675/SMBI. NW. 232312)

Hinsichtlich Bauteile aus Beton und Stahlbeton: RdErl. v. 11. 2. 1972 (MBI. NW. S. 325/SMBI. NW. 232342)
 - 4.2 Dafür ist zu setzen:

Spalte 1: 4232

Spalte 2: Dezember 1978

Spalte 3: Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Herstellung

Spalte 4: R

Spalte 5: 24. 9. 1979

Spalte 6: MBI. NW. S. 1902/SMBI. NW. 232342

Spalte 7:
5. Weitere Ausfertigungen der Norm DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978, können beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–7, 1000 Berlin 30, und Kamekestraße 2–8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge Bemessung und Ausführung	DIN 4232
--	--	---------------------------

Walls of leightweight concrete with porous structure; design and construction

Diese Norm wurde im Fachbereich VII Beton und Stahlbeton/Deutscher Ausschuß für Stahlbeton des NABau ausgearbeitet. Sie ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Die vorliegende Norm wurde gegenüber der Ausgabe Januar 1972 auf die durch das „Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 2. Juli 1969 festgesetzten Einheiten umgestellt, ohne den sachlichen Inhalt zu ändern.

Entwurf und Ausführung geschütteter Leichtbetonwände fordern eine gründliche Kenntnis dieser Bauart. Sie dürfen nur unter Aufsicht auf diesem Gebiet besonders fachkundiger Kräfte ausgeführt werden.

Die Benennung „Last“ wird für Kräfte verwendet, die von außen auf ein System einwirken; das gleiche gilt auch für zusammengesetzte Wörter mit der Silbe ... „Last“ (siehe DIN 1080 Teil 1).

Inhalt

1 Geltungsbereich

2 Hinweise auf weitere Normen und Richtlinien

3 Begriffe

4 Baustoffe

4.1 Zement

4.2 Zuschlag

4.3 Zugabewasser

4.4 Beton

5 Nachweis der Güte des Betons

5.1 Umfang und Durchführung

5.2 Anforderungen bei der Eignungsprüfung

5.3 Anforderungen bei der Güteprüfung

6 Herstellen und Verarbeiten des Leichtbetons

6.1 Herstellen

6.2 Verarbeiten

7 Bauliche Durchbildung

7.1 Entwurf

7.2 Räumliche Steifigkeit

7.3 Mindestdicke von Wänden und Pfeilern

7.4 Mindestbreite von Tür- und Fensterpfeilern

7.5 Aussteifungen

7.6 Querschnittsschwächungen

7.7 Tür- und Fensterstürze

7.8 Maßnahmen gegen Schwind- und Setzrisse

7.9 Korrosionsschutz der Bewehrung

7.10 Putz

8 Bemessung

8.1 Beanspruchung der Wände

8.2 Rechengrundlagen für den Nachweis der Knicksicherheit

1 Geltungsbereich

Diese Norm gilt für tragende, aus Ortbeton hergestellte, nicht bewehrte Wände aus Leichtbeton der Festigkeitsklassen LB 2 bis LB 8 mit haufwerksporigem Gefüge, nicht aber für vorgefertigte Wände.

Leichtbetonwände dürfen nur bei vorwiegend ruhenden Lasten (siehe DIN 1055 Teil 3, Ausgabe Juni 1971, Abschnitt 1.4) verwendet werden und nur zu Bauteilen, die in durchfeuchtem Zustand keiner Frosteinwirkung ausgesetzt sind (siehe auch Abschnitt 7.10).

Bauwerke mit mehr als 3 Vollgeschossen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der zuständigen obersten Baubehörde oder der von ihr beauftragten Behörde, sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist.

2 Hinweise auf weitere Normen und Richtlinien

Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gilt neben dieser Norm

DIN 1045 – Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung, Ausgabe Dezember 1978

besonders sind – soweit erforderlich – folgende Abschnitte zu beachten:

1.2 Abweichende Baustoffe, Bauteile und Bauarten, Absatz 1

2 Begriffe

3 Bautechnische Unterlagen

4 Bauleitung

- 5 Personal und Ausstattung der Unternehmen, Baustellen und Werke
- 6 Baustoffe
- 7 Nachweis der Güte der Baustoffe und Bauteile für Baustellen
- 9 Bereiten und Befördern des Betons
- 10 Fördern, Verarbeiten und Nachbehandeln des Betons
- 11 Betonieren bei kühler Witterung und Frost
- 12 Schalungen, Schalungsgerüste, Ausschalen und Hilfsstützen
- 13.1 Einbau der Bewehrung
- 14 Bauteile und Bauwerke mit besonderen Beanspruchungen
- 25.5 Wände
- DIN 1048 Teil 1 und Teil 2 Prüfverfahren für Beton
- DIN 1055 Teil 1 bis Teil 5 Lastannahmen für Bauten
- DIN 1164 Teil 1 Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau
- DIN 4109 Teil 1 bis Teil 3 und Teil 5 Schallschutz im Hochbau
- DIN 4226 Teil 1 bis Teil 3 Zuschlag für Beton
- DIN 18 550 Putz; Baustoffe und Ausführung
- DIN 52 171 Stoffmengen und Mischungsverhältnis im Frisch-Mörtel und Frisch-Beton

Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge (zu erhalten beim Beuth Verlag).

3 Begriffe

Wände sind nicht bewehrte Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge. Der Zuschlag kann dichtes oder poriges Gefüge haben.

Leichtbeton im Sinne dieser Norm ist Beton mit haufwerksporigem Gefüge, der ein eng begrenztes Korngemisch aus dichtem oder porigem oder aus dichtem und porigem Zuschlag mit einem Kleinstkorn von mindestens 4 mm und nur soviel Feinmörtel enthält, daß der Feinmörtel alle Zuschlagkörner umhüllt, jedoch den Hohlraum zwischen den Körnern nach dem Verdichten nicht ausfüllt.

4 Baustoffe

4.1 Zement

Bei der Betonherstellung ist Zement nach DIN 1164 Teil 1 zu verwenden.

4.2 Zuschlag

Der Zuschlag muß DIN 4226 Teil 1 oder Teil 2 entsprechen. Für Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge sind alle Zuschlagsarten nach DIN 4226 Teil 1 bis Teil 3 mit einem Kleinstkorn von mindestens 4 mm geeignet. Zweckmäßig ist ein engbegrenztes Korngemisch. Bei Verwendung von nur einer engbegrenzten Korngruppe, wie z. B. 4/8 mm, 8/16 mm oder 16/32 mm, entsteht Einkornbeton, d. h. Beton mit größerer Haufwerksporigkeit.

Das zulässige Größtkorn richtet sich nach der Wanddicke und ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1. Zulässiges Zuschlaggrößtkorn

	1	2
	Wanddicke cm	Größtkorn des Zuschlags mm
1	12 bis < 18	16
2	18 bis 30	32
3	> 30	63

4.3 Zugabewasser

Als Zugabewasser ist das in der Natur vorkommende Wasser geeignet, soweit es nicht Bestandteile enthält, die das Erhärten oder andere Eigenschaften des Betons ungünstig beeinflussen oder den Korrosionsschutz der Bewehrung beeinträchtigen, wie gewisse Industrieabwässer. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung über die Eignung zur Betonherstellung nötig.

4.4 Beton

4.4.1 Festigkeitsklassen des Betons

Der Beton wird nach seiner bei der Güteprüfung (siehe Abschnitt 5) im Alter von 28 Tagen an Würfeln von 200 mm Kantenlänge ermittelten Würfeldruckfestigkeit (β_{WN}) und (β_{WS}) in die Festigkeitsklassen LB 2, LB 5 und LB 8 eingeteilt, siehe Tabelle 2.

Tabelle 2. Festigkeitsklassen des Betons

	1	2	3
	Festigkeits- klasse	Nennfestigkeit β_{WN} (Mindestwert für die Druckfestigkeit β_{WN} jedes Würfels) N/mm ²	Serienfestigkeit β_{WS} (Mindestwert für die mittlere Druckfestigkeit β_{WS} jeder Würfelserie) N/mm ²
1	LB 2	2,0	5,0
2	LB 5	5,0	8,0
3	LB 8	8,0	11

Die 3 Würfel einer Serie müssen aus 3 verschiedenen Mischerfüllungen, bei Transportbeton – soweit möglich – aus verschiedenen Lieferungen derselben Betonsorte stammen.

4.4.2 Rohdichteklassen und Rechenwerte

Die für Leichtbeton mit Haufwerksporigkeit in Frage kommenden Rohdichteklassen und Rechenwerte sind in Tabelle 3 angegeben. Maßgebend für die Einstufung in die Rohdichteklasse der Tabelle 3, Spalte 2, ist die nach Abschnitt 5.1 ermittelte und um 0,05 kg/dm³ erhöhte Trockenrohddichte.

4.4.3 Betonzusammensetzung

Die für die jeweilige Festigkeitsklasse bzw. Rohdichteklasse erforderliche Betonzusammensetzung ist aufgrund einer Eignungsprüfung (siehe Abschnitt 5) festzulegen. Der Zementgehalt und der Wassergehalt sind so zu wählen, daß die Zuschlagkörner von einem feuchtglänzenden, zähklebrigen Feinmörtelfilm umhüllt werden, und daß die Hohl-

räume zwischen den Körnern nicht mit Feinmörtel gefüllt werden, auch nicht durch Absacken zu weichen Zementleims, was bei zu großem Wassergehalt vorkommen kann. Aus den gleichen Gründen ist auch der Mehikorngehalt (Zement + Feinstsand 0/0,25 mm) zu begrenzen. Er richtet sich nach der gesamten Betonzusammensetzung und sollte bei Beton aus einer engbegrenzten größeren Korngruppe etwa 200 kg/m^3 nicht überschreiten (Richtwert). Bei nicht engbegrenzten Korngruppen darf dieser Richtwert größer sein.

Tabelle 3. Rohdichteklassen und Rechenwerte

	1	2	3
	Rohdichte- klasse	Zulässige Rohdichte kg/dm^3	Rechen- werte kN/m^3
1	1,0	0,80 bis 1,00	10,0
2	1,2	1,01 bis 1,20	12,0
3	1,4	1,21 bis 1,40	14,0
4	1,6	1,41 bis 1,60	16,0
5	1,8	1,61 bis 1,80	18,0
6	2,0	1,81 bis 2,00	20,0

5 Nachweis der Güte des Betons

5.1 Umfang und Durchführung

Vor Verwendung des Betons ist eine Eignungsprüfung, und während der Bauausführung sind Güteprüfungen (Druckfestigkeit, Trockenrohddichte und Elastizitätsmodul im Falle des Abschnittes 7.2, dritter Absatz) durchzuführen; wegen des Umfanges siehe DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 7.4.3.5.1.

Zum Nachweis der Trockenrohddichte und der Druckfestigkeit sind Betonwürfel mit 200 mm Kantenlänge, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nach DIN 1048 Teil 1 und Teil 2 herzustellen und zu prüfen (vergleiche aber DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 7.4.3.5.3).

Die Betonproben für die Güteprüfung sind für jeden Probekörper aus einer anderen Mischerfüllung des gleichen Betons zufällig und etwa gleichmäßig über die Betonierzeit verteilt zu entnehmen.

Der Beton wird in zwei etwa gleich dicken Schichten in die Würfelform eingefüllt. Nach Einfüllen der zweiten Schicht soll die Form mit einem Überfall von etwa 30 bis 40 mm gefüllt sein. Jede Schicht ist durch 10 leichte, über die Würfelfläche etwa gleichmäßig verteilte Stoßerstöße mit einer unten zugespitzten Dachlatte zu bearbeiten. Nach dem Verdichten der zweiten Schicht wird der überstehende Beton abgestreift und die Oberfläche mit einem Reibbrett ohne Druckeinwirkung geebnet.

Die Würfel sind 7 Tage lang feucht (nicht unter Wasser) und anschließend 21 Tage lang an der Luft in einem geschlossenen Raum mit einer Temperatur zwischen 15 und 22 °C zu lagern. Sie sind zu entschalen, wenn sie ausreichend fest sind, frühestens jedoch im Alter von 2 Tagen, und im Alter von 28 Tagen auf Rohdichte und Druckfestigkeit zu prüfen. Die Würfeldruckfestigkeit in früherem Alter als 28 Tage darf nur dann zum Nachweis der Betonfestigkeitsklasse verwendet werden, wenn der Verhältnisswert zwischen der Druckfestigkeit in früherem Alter und der nach 28 Tagen bei der Eignungsprüfung festgestellt wurde.

Für den Nachweis der Trockenrohddichte sind die auf Druckfestigkeit geprüften Würfel oder mehrere Bruchstücke, die aus der Randzone und dem Kern der Würfel entnommen wurden, bei 105 °C bis zur Gewichtskonstanz zu trocknen. Aus der Rohddichte der Würfel vor der Druckprüfung und der Wasserabgabe der Proben durch die Trocknung (in Masse-%¹⁾) ist die Trockenrohddichte zu errechnen. Damit das Ergebnis nicht durch verlorengegangene Teile verfälscht wird, sind die Proben in einer Schale oder einem Behälter zu trocknen und zu wägen.

5.2 Anforderungen bei der Eignungsprüfung

Bei der Eignungsprüfung muß der Mittelwert der Druckfestigkeit von 3 Würfeln der Mischung desjenigen Betons, dessen Zusammensetzung für die Bauausführung maßgebend sein soll, die Werte β_{WS} der Tabelle 2, Spalte 3 um ein solches Maß überschreiten, daß bei der Güteprüfung die Anforderungen des Abschnittes 5.3 sicher erfüllt werden. Dabei darf kein Einzelwert die Werte β_{WS} der Tabelle 2, Spalte 3 unterschreiten.

Wurde eine bestimmte Rohdichteklasse festgelegt, so sollte für die maßgebende Rohdichte (siehe Abschnitt 4.4.2) ein Wert etwa in der Mitte des Rohdichtebereichs nach Tabelle 3, Spalte 2 angestrebt werden, damit die dort festgelegten Grenzen bei der Güteprüfung nicht unter- bzw. überschritten werden.

5.3 Anforderungen bei der Güteprüfung

Die Festigkeitsanforderungen gelten als erfüllt, wenn die mittlere Druckfestigkeit jeder Würfelserie die Werte β_{WS} der Tabelle 2, Spalte 3, und die Druckfestigkeit jedes Würfels mindestens die Werte β_{WN} der Spalte 2 dieser Tabelle erreicht. Bei Beton gleicher Zusammensetzung und Herstellung darf jedoch jeweils einer von 9 aufeinanderfolgenden Würfeln die Werte β_{WN} der Tabelle 2, Spalte 2 um höchstens 20 % unterschreiten. Dabei muß jedoch jeder mögliche Mittelwert von 3 hintereinander entnommenen Würfeln die Werte β_{WS} der Spalte 3 dieser Tabelle mindestens erreichen.

Wenn keine Ergebnisse von Druckfestigkeitsprüfungen vorliegen oder die Ergebnisse ungenügend waren oder sonst erhebliche Zweifel an der ausreichenden Betonfestigkeit im Bauwerk bestehen und stets bei Gebäuden mit mehr als 3 Vollgeschossen, sind Proben aus dem Bauwerk zu entnehmen. Bei der Entnahme muß besonders darauf geachtet werden, daß Gefügeschäden vermieden werden. Bei der Beurteilung der Prüfergebnisse sind Alter und Erhärtingsbedingungen (Temperatur, Feuchte) zu berücksichtigen (siehe DIN 1048 Teil 2).

Die bei der Güteprüfung festgestellte Rohdichte muß innerhalb der Grenzwerte nach Tabelle 3, Spalte 2 der Rohdichteklasse der Eignungsprüfung liegen.

6 Herstellen und Verarbeiten des Leichtbetons

6.1 Herstellen

Für Abmessen und Zugabe der Betonbestandteile auf der Baustelle gilt DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 9.2.

Wassersaugende Zuschläge (Leichtzuschläge) mit wechselndem Feuchtigkeitsgehalt werden zweckmäßig nach Raumteilen abgemessen. Die Eigenfeuchte der Leichtzuschläge braucht bei Abmessung nach Raumteilen nur bei der Wassergabe berücksichtigt zu werden. Bei Zugabe der Leichtzuschläge nach Gewicht ist deren Eigenfeuchte sowohl bei der Zuschlag- als auch bei der Wassergabe zu berücksichtigen.

¹⁾ Bisher Gew.-%

Wassersaugende Zuschläge sind stets so weit vorzufeu-chen, daß dem Zementleim nicht Wasser in störender Menge entzogen wird.

Die Ausgangsstoffe des Betons müssen in Mischern, die für die jeweilige Betonzusammensetzung geeignet sind, so lange gemischt werden, bis ein gleichmäßiges Gemisch entstanden ist.

Die Mischzeit soll nach Zugabe aller Stoffe mindestens 1,5 Minuten betragen.

Die Verwendung als Transportbeton ist nur zulässig, wenn der Leichtbeton als werkgemischter Beton in Mischfahrzeugen oder in Fahrzeugen mit Rührwerken zur Baustelle gebracht wird.

Beton aus wenig festem und leicht abreibbarem Zuschlag (z. B. Naturbims und weicher Ziegelsplitt) darf wegen der Gefahr des Abriebes während der Fahrt nicht gerührt werden. Die Fahrdauer ist auf 45 Minuten zu beschränken. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie vor der Übergabe des Betons auf der Baustelle ein Nachmischen ermöglichen und beim Entleeren einen gleichmäßig durchmischten Beton übergeben.

6.2 Verarbeiten

6.2.1 Einbringen und Verteilen

Der Leichtbeton ist in gleichmäßigen, höchstens 30 cm dicken, waagerechten Lagen in die Schalung zu schütten. Sie müssen auch unter Fenstern und anderen Öffnungen ohne Unterbrechung durchlaufen. Zusammenhängende Wände sind möglichst gleichzeitig hochzuführen.

6.2.2 Verdichten

Der Beton ist durch Stochern oder zusätzlich durch leichtes Stampfen zu verdichten, und zwar nur so weit, daß ein möglichst gleichmäßiges Betongefüge entsteht, das dem bei der Eignungsprüfung vorhandenen entspricht und das ausreichende und möglichst gleichmäßige Festigkeiten erwarten läßt. Ein besonders sorgfältiges Bearbeiten des Betons ist an Schalungsecken und entlang der Schalung notwendig. Starkes Verdichten durch Rütteln oder kräftiges Stampfen, z. B. mit Maschinenstampfern, ist unzulässig, weil dadurch die Haufwerksporigkeit gefährdet und, selbst bei Beton mit ausgesprochen porigen Zuschlägen, die wärmedämmende Eigenschaft des Leichtbetons unzulässig vermindert wird.

6.2.3 Ausschalen und Nachbehandlung

Ein Bauteil darf erst ausgeschalt werden, wenn der Beton ausreichend erhärtet ist. Der Bauleiter darf das Ausschalen nur anordnen, wenn er sich von der ausreichenden Festigkeit des Betons überzeugt hat, z. B. durch Erhärtungsprüfung nach DIN 1045. Als ausreichend erhärtet gilt der Beton, wenn er alle zur Zeit des Ausschalens angreifenden Kräfte mit dreifacher Sicherheit aufnehmen kann und mindestens eine Druckfestigkeit von $0,8 \text{ N/mm}^2$ erreicht hat. Der Leichtbeton ist bei dichten Schalungen – vom Tage des Ausschalens an gerechnet – mindestens 3 Tage lang feucht zu halten.

6.2.4 Arbeitsfugen

Waagerechte Arbeitsfugen sind nach Möglichkeit in die Höhe der Fensterbänke, Fensterstürze oder Decken zu legen.

Lotrechte Arbeitsfugen sind möglichst zu vermeiden, sonst aber durch eine lotrechte Hilfsschalung zu begrenzen, durch die im mittleren Drittel der Wanddicke eine Nut entsteht, z. B. durch Einlegen von Dreikanthölzern. Lotrechte Fugen dürfen nicht über oder unter Öffnungen liegen.

7 Bauliche Durchbildung

7.1 Entwurf

Bei mehrgeschossigen Bauten sind Ringanker (siehe Abschnitt 7.8) oder durchgehende Stahlbetondecken in jedem Geschoß anzuordnen. Der Untersuchung des Baugrundes und der richtigen Ausbildung der Gründung ist bei dieser Bauart besondere Sorgfalt zu widmen, da Betonwände wesentlich empfindlicher gegen ungleichmäßige Setzungen des Bauwerks sind als gemauerte Wände.

Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge dürfen nur mit vollem Querschnitt, also nicht zweischalig oder mit Kanälen innerhalb der Wand hergestellt werden.

7.2 Räumliche Steifigkeit

Die Standsicherheit von Gebäuden und Bauteilen, namentlich von belasteten Wänden, muß durch aussteifende Querwände und Decken oder durch andere Maßnahmen, z. B. durch Aussteifung nach Abschnitt 7.5, ausreichend gesichert sein, so daß auch etwa auftretende waagerechte Kräfte, z. B. Windkräfte, sicher in den Baugrund abgeleitet werden.

Für die Aussteifung von Geschoßbauten muß von den aussteifenden Wänden eine ausreichende Anzahl von Außenwand zu Außenwand oder von Außenwand zur belasteten Innenwand durchlaufen, z. B. als Brand-, Treppenhaus- oder Wohnungstrennwand.

Wird bei Gebäuden mit mehr als 3 Vollgeschossen ein rechnerischer Nachweis der Stabilität nach DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 15.8, gefordert, so ist der hierfür erforderliche Elastizitätsmodul des Betons bei der Eignungsprüfung nach Abschnitt 5.1 als Mittelwert von 3 Einzelprüfungen zu ermitteln.

7.3 Mindestdicke von Wänden und Pfeilern

Tabelle 4. Mindestdicken in cm

	1	2
	Wandarten und Bedingungen	d
1	Außenwände	25
2	Innenwände, tragend	20
3	Innenwände, aus LB 8, tragend, wenn eine ausreichende Querversteifung durch Zwischenwände gleicher oder höherer Festigkeit vorhanden ist und die Geschoßhöhe (von Oberkante zu Oberkante Rohdecke) nicht größer als 3,5 m ist	15
4	Aussteifende Innenwände, nicht tragend	12

7.4 Mindestbreite von Tür- und Fensterpfeilern

Tabelle 5. Mindestbreiten in cm

	1	2	3
	Wanddicke	Tür- und Fensterpfeiler	Breite Pfeiler zwischen sehr schmalen und niedrigen Fenstern oder bei Aussteifung nach Abschnitt 7.5
1	< 30	75	50
2	≥ 30	60	40

7.5 Aussteifungen

Je nach Anzahl der rechtwinklig zur Wandebene unverschieblich gehaltenen Ränder (z. B. durch Decken- und Wandscheiben) werden zwei-, drei- und vierseitig gehaltene Wände unterschieden.

Bei dreiseitig gehaltenen Wänden darf der Abstand des freien Randes der tragenden Wand von der Mitte der aussteifenden Wand höchstens gleich der Geschoßhöhe h_s , aber nicht mehr als 4 m betragen.

Bei vierseitig gehaltenen Wänden darf der Mittenabstand der steifenden Querwände höchstens das zweifache der Geschoßhöhe h_s , aber nicht mehr als 8 m betragen.

Haben vierseitig gehaltene Wände Öffnungen, deren lichte Höhe größer als $\frac{1}{3}$ der Geschoßhöhe oder deren Gesamtfläche größer als $\frac{1}{10}$ der Wandfläche ist, so sind die Wandteile zwischen Öffnungen und aussteifender Wand als dreiseitig gehalten und die Wandteile zwischen Öffnungen als zweiseitig gehalten anzusehen.

Als ausreichend sind Versteifungen anzusehen, wenn sie mit den tragenden Wänden gleichzeitig hochgeführt und mit ihnen kraftschlüssig verbunden werden. Sie dürfen auch beidseitig der aussteifenden Wand in einer Flucht liegen oder um die 6fache Dicke der aussteifenden Wand gegeneinander versetzt angeordnet werden.

Die Länge aussteifender Wände muß mindestens $\frac{1}{5}$ der Geschoßhöhe h_s , jedoch nicht weniger als 0,50 m betragen. Bei aussteifenden Querwänden mit Öffnungen muß die Länge im Bereich dieser Öffnungen mindestens $\frac{1}{5}$ ihrer lichten Höhe h_o (siehe Bild 1) betragen. Wegen ihrer Dicke siehe Abschnitt 7.3.

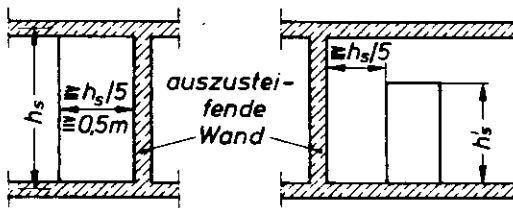


Bild 1. Länge aussteifender Wände

7.6 Querschnittsschwächungen

In tragenden Wänden sind waagerechte und schräge Schlitzte bei der Bemessung nach Abschnitt 8.2 zu berücksichtigen. Ist die Tiefe der Schlitzte in den Planungsunterlagen nicht festgelegt, so sind 3 cm zur rechnerisch erforderlichen Wanddicke zuzuschlagen.

Schlitzte sind möglichst durch Einlegen von Leisten auszusparen.

Das nachträgliche Einstemmen ist nur bei lotrechten Schlitzten zulässig, wenn ihre Tiefe höchstens $\frac{1}{5}$ der Wanddicke oder 3 cm, ihre Breite höchstens gleich der Wanddicke und ihr gegenseitiger Abstand mindestens 2,0 m beträgt.

In tragenden Wänden, deren Dicke 15 cm beträgt, sind Schlitzte jeder Art unzulässig.

7.7 Tür- und Fensterstürze

Stürze über Türen und Fenstern dürfen in Gebäuden mit Deckenlasten bis zu $2,75 \text{ kN/m}^2$ einschließlich der dazugehörigen Flure für gleichmäßig verteilte Verkehrslast aus Leichtbeton mit porigem Gefüge hergestellt werden, wenn sie gleichzeitig mit der anschließenden Wand betoniert werden und bei Belastung durch eine Decke mindestens 40 cm, sonst mindestens 30 cm hoch sind. Besteht zwischen Sturz- und Massivdecke ein vollkommener Verbund, so wird die Sturzhöhe bis Oberkante Decke, sonst bis Unterkante Decke gemessen.

Stürze über Türen und Fenstern mit einer größten lichten Weite von 1,5 m und bei gleicher Höhe wie im ersten Absatz sind konstruktiv mit 2 Stäben aus Rippenstahl von 14 mm Durchmesser zu bewehren. Beim Verlegen der Bewehrung sind der erste Absatz dieses Abschnittes und Abschnitt 7.9 über die Mindestüberdeckung und das Einschlänmen der Bewehrungsstäbe zu beachten.

In Wänden, die zur Windaussteifung bzw. zur Sicherung der Stabilität in Rechnung gestellt werden, dürfen derartige Stürze außer zur Aufnahme der lotrechten Deckenlasten nur zur Übertragung waagerechter Druckkräfte herangezogen werden.

Wird die Ringbewehrung nach Abschnitt 7.8 mit den Fensterstürzen verbunden, so darf ihr Querschnitt zur Hälfte auf die Bewehrung der Fensterstürze angerechnet werden. Leichtbeton mit porigem Gefüge ist nicht zulässig für Stürze über Türen und Fenstern mit einer lichten Weite von mehr als 1,5 m und für Stürze, die mit Einzellasten belastet werden.

7.8 Maßnahmen gegen Schwind- und Setzrisse

Zur Vermeidung grober Schwindrisse sind im Abstand von $a \leq 35 \text{ m}$ durch das ganze Gebäude gehende Trennfugen mit einer Breite von $a/1200$ anzuordnen. Außerdem sind in die Außen- und Wohnungstrennwände etwa in Höhe jeder Geschoßdecke, auch der Kellerdecke, zwei um den Gebäudeteil umlaufende Bewehrungsstäbe (Ringanker) zu legen. Ihr Durchmesser richtet sich nach Tabelle 6.

Tabelle 6. Durchmesser der Ringanker

	1	2
	Gebäudelänge oder Abstand der Trennfugen m max.	Durchmesser der Ringanker mm
1	10	12
2	18	14
3	35	16

Kann eine Unterbrechung der Ringanker im Bereich von Treppenhäusern nicht vermieden werden, so sind andere konstruktive Maßnahmen erforderlich.

Stöße der Ringanker sind gegeneinander zu versetzen, wobei die Bewehrungsstäbe aus Rippenstahl sich mindestens um 1,0 m übergreifen müssen. Die Ringanker dürfen mit den Massivdecken oder etwaigen Stahlbetonfensterstürzen vereinigt und in Wänden, die mit der Hauptbewehrung der Massivdecken gleichlaufen, weggelassen werden, wenn diese Decken und ihre Bewehrung auf der ganzen Länge der Umfassungswand oder zwischen den Trennfugen ohne Unterbrechung ihrer Bewehrung durchlaufen und außerdem bis nahe zur Außenkante dieser Wände reichen. Stahlsteindecken und Hohlsteine anderer Decken sind dabei innerhalb der Wände durch Vollbetonstreifen zu ersetzen.

Außerdem empfiehlt es sich, unmittelbar unterhalb der Fenster eine Bewehrung von 2 Stäben aus Rippenstahl mit 10 mm Durchmesser anzuordnen, von denen beiderseits je ein Stab 0,5 m und 1,0 m über die Fensteröffnung hinausragt. Soweit diese Bewehrung zwischen den Trennfugen ohne Unterbrechung durchläuft, darf sie auf die Ringanker angerechnet werden. Jedoch muß in Deckenhöhe mindestens die Hälfte der im ersten Absatz dieses Abschnittes geforderte Bewehrung verbleiben. Diese Maßnahmen vermindern auch Schäden infolge ungleichmäßiger Setzungen.

7.9 Korrosionsschutz der Bewehrung

Bewehrungsstäbe in Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge müssen unmittelbar vor dem Einbringen des Betons mit dicksämigem Zementleim angestrichen werden und auf der Gebäudeaußenseite oder in Naßräumen eine Betondeckung von mindestens 5 cm erhalten.

7.10 Putz

Bei Außenwänden ist ein Putz nach DIN 18 550, Ausgabe Juni 1967, Tabelle 2, Zeile 1 und 2 anzubringen oder ein anderer Schutz gegen Durchfeuchtung vorzusehen.

8 Bemessung

8.1 Beanspruchung der Wände

Tragende Wände wirken im wesentlichen in ihrer Ebene lastabtragend. Wände zur Aufnahme der Windkräfte oder zur Sicherung der Stabilität gelten als tragende Wände.

Aussteifende Wände werden zur Knickaussteifung tragender Wände herangezogen. Dazu dürfen auch tragende Wände verwendet werden.

Nichttragende Wände werden überwiegend durch ihre Eigenlast beansprucht, können aber auch auf ihre Fläche wirkende Windkräfte auf Wand- oder Deckenscheiben abtragen.

8.2 Rechengrundlagen für den Nachweis der Knicksicherheit

8.2.1 Ausmitte des Lastangriffs

Bei Innenwänden, die beidseitig durch Decken belastet werden, darf die Ausmitte von Deckenlasten unberücksichtigt bleiben. Bei Wänden, die einseitig durch Decken belastet werden, ist am Kopfende der Wand eine dreiecksförmige Spannungsverteilung unter der Auflagertiefe der Decke in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung darf angenommen werden, daß die Wand am unteren Fußpunkt gelenkig gelagert ist. Das Gelenk ist dabei in der Mitte der Aufstandsfläche der Wand anzunehmen.

Die Ableitung der waagerechten Auflagerkräfte der Deckenscheiben ist nachzuweisen.

8.2.2 Knicklänge

Es wird zwischen ausgesteiften Wänden und nicht ausgesteiften Wänden oder Pfeilern unterschieden. Die Schlankheit von nicht ausgesteiften Wänden oder Pfeilern darf $h_K/d = 12$ (d Wanddicke), diejenige ausgesteifter Wände darf $h_K/d = 20$ nicht überschreiten.

Bei tragenden Wänden, die nach Abschnitt 7.5 ausgesteift sind, darf bei dreiseitig gehaltenen Rändern die Knicklänge $h_K = 0,9 h_s$, bei vierseitig gehaltenen Rändern $h_K = 0,8 h_s$ gesetzt werden. Für nicht ausgesteifte Wände, sowie für Tür- und Fensterpfeiler, die nicht durch Stürze oder Brüstungen verbunden sind, gilt $h_K = h_s$.

Gehen in vierseitig gehaltenen Wänden bei Fensterpfeilern Brüstung und Sturz oder bei Türpfeilern der Sturz in voller Wanddicke durch, so darf als Knicklänge h_K für diese Pfeiler angenommen werden:

$$h_K = h'_s + r(h_s - h'_s) \geq 0,8 h_s.$$

Dabei ist h_s die Geschoßhöhe, h'_s die lichte Fenster- oder Türhöhe und r ein Beiwert, der von der Wanddicke abhängt:

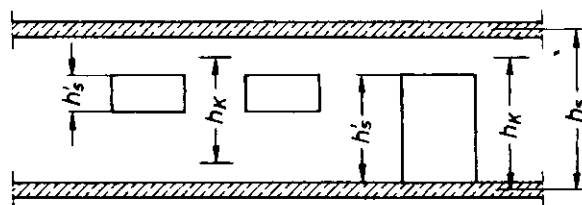


Bild 2. Knicklängen

Tabelle 7. Beiwerte r

	1	2
	Wanddicke cm	Beiwert r
1	15 bis < 20	1,0
2	20 bis < 25	0,8
3	≥ 25	0,6

Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.

Liegen beiderseits eines Pfeilers Öffnungen mit verschiedener lichter Höhe h'_s , so ist der größere Wert von h'_s in Rechnung zu stellen.

8.2.3 Zulässige Druckspannungen

Die in Tabelle 8 in Abhängigkeit von h_K/d festgelegten zulässigen Spannungen (Kantenpressungen) dürfen auch im Bereich von Querschnittsschwächungen nicht überschritten werden.

Für die Berechnung der Spannungen ist von einer geradlinigen Spannungsverteilung auszugehen. Die Mitwirkung des Betons auf Zug darf nicht in Rechnung gestellt werden. Dabei darf unter Gebrauchslast eine klaffende Fuge höchstens bis zum Schwerpunkt des Gesamtquerschnitts entstehen.

Tabelle 8. Zulässige Druckspannungen

	1	2	3	4	5	6
	Festigkeits- klasse des Leichtbetons	Zulässige Druckspannung in MN/m ² in Wänden und Pfeilern mit Schlankheiten h_K/d von				
		≤ 6	10	15	20	unter Balken- auflagern
1	LB 2	0,4	0,3	0,2	0,1	0,5
2	LB 5	1,0	0,7	0,4	0,3	1,2
3	LB 8	1,6	1,1	0,7	0,5	1,9

71012

**Erlaubniserteilung
zum ambulanten Handel mit Lebens- und
Genußmitteln einschließlich Tabakwaren**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 9. 1979 – V C 2 – 0200.131

Der RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1959 (SMBI. NW. 71012) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1909

71242

**Unzulässigkeit von Lehrverträgen
über die gleichzeitige Erlernung
mehrerer handwerklicher Lehrberufe**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 18. 9. 1979 – II/B 4 – 40 – 51/2 (79) – 46/79

Mein RdErl. v. 16. 9. 1959 (SMBI. NW. 71242) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1909

764

**Prüfungsordnung
des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
für die Durchführung von Prüfungen zum Nach-
weis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse
gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung
öffentlicher Dienst**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-
kehr v. 17. 9. 1979 – II/A 1 – 182 – 58 – 45/79

Mit Erl. v. 17. 9. 1979 habe ich gemäß § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), in Verbindung mit § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), die Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 14. August 1979 genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung bekannt.

PRÜFUNGSORDNUNG

**des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für
die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs-
und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der
Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst
vom 14. August 1979**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchstabe b der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1979 (GV. NW. S. 14) – SGV. NW. 7123 –, wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (im folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer
- c) dem Leiter der Rheinischen Sparkassenakademie (im folgenden „Akademieleiter“ genannt) und einem hauptberuflichen Dozenten der Rheinischen Sparkassenakademie.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Der Akademieleiter kann nur von einem hauptberuflichen Dozenten der Rheinischen Sparkassenakademie vertreten werden.
Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorsteher für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk des Verbandes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Verbandsvorsteher gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich an die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der Rheinischen Sparkassenakademie anlehnt.

§ 3 Befangenheit

Wenn infolge Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz) eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Akademieleiter regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 19 Abs. 6 bleibt unberührt.

II. Abschnitt**Vorbereitung der Prüfung****§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf vom Akademieleiter angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern an den Seminaren für Ausbilder spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 76 BBiG nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht, und wer an einem Seminar für Ausbilder teilgenommen hat.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zum Seminar und zur Prüfung entscheidet der Akademieleiter. Hält dieser die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuß.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Ausbilder–Eignungsverordnung öffentlicher Dienst aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 11 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (2) Die schriftliche Prüfung soll i.d.R. insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit der Sachgebiete „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen. Sie kann an einem Termin oder, gegliedert nach Sachgebieten, an mehreren Terminen stattfinden.
- (3) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Ausbilder–Eignungsverordnung öffentlicher Dienst genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer i.d.R. eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll der Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung (Unterweisungsprobe) durchführen. Die Unterweisungsprobe kann auch in schriftlicher Form vorgelegt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Dozenten beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 12 Prüfungsaufgaben

Der Akademieleiter setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Prüfungsaufgaben fest.

§ 13 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Aufsichtsbehörde und des Berufsbildungsausschusses beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Akademieleiter die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.
- (3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1, über den der mündlichen Prüfung nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 zu fertigen.

Anlage 1
Anlagen
2 und 3

§ 15 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Einen Prüfungsteilnehmer, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit eine Täuschung versucht oder begeht oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt, das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Wird ein wichtiger Grund nicht nachgewiesen, so

gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (3) Bei Prüfungen an mehreren Terminen i.S. des § 11 Abs. 2 gelten die Absätze 1 – 2 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholung

§ 18 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte;
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 – 0 Punkte.

§ 19 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe gemeinsam die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.

- (2) Dem Prüfungsteilnehmer soll vor der mündlichen Prüfung der Bewertungsvorschlag seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten bekanntgegeben werden.
- (3) Die vier Sachgebiete gemäß § 2 der Ausbilder–Eignungsverordnung öffentlicher Dienst und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten. Die Punktwerte der schriftlichen und die der mündlichen Prüfung in einem Sachgebiet werden zusammengefaßt und zur Ermittlung des Endwertes durch die Zahl 2 dividiert.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.
- (5) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.
- (6) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20 Prüfungszeugnis

- (1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, daß er die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder–Eignungsverordnung öffentlicher Dienst erworben und durch die Prüfung nachgewiesen hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem
 - a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers
 - b) das Datum des Bestehens der Prüfung
 - c) die Unterschrift der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - d) das Verbandssiegel.

§ 21 Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Verband einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisungsprobe.
- (2) In dem Bescheid ist auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 hinzuweisen.

§ 22 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

V. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 23 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 19 Abs. 6 sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 24 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung gilt von dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tage ab.

RHEINISCHER SPARKASSEN – UND GIROVERBAND**Niederschrift**

über die Durchführung der schriftlichen Prüfung zum
Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

Prüfungsort : _____

Tag der Prüfung : _____

1. Prüfungsarbeit gemäß Anlage.
2. Die in der Anlage aufgeführten Prüfungsteilnehmer nahmen teil.
3. Die Aufsicht übte der Unterzeichner aus.
4. Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüfungsteilnehmern das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Jedem Prüfungsteilnehmer wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe(n) übergeben.
5. Folgende Hilfsmittel waren erlaubt:
6. Die Prüfungsteilnehmer wurden darauf hingewiesen, daß der Prüfungsteilnehmer, der eine Täuschungshandlung versucht oder begeht oder den Prüfungsablauf erheblich stört, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann und über den endgültigen Ausschluß sowie die Folgen der Prüfungsausschluß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers entscheidet.
7. Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben die auf der Rückseite aufgeführten Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen (Name, Dauer der Abwesenheit).
8. Unregelmäßigkeiten:

9. Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich dem Sekretariat der Rheinischen Sparkassenakademie zwecks Weiterleitung an den Zensor übergeben.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen *) – keine *) Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

_____, den _____

Unterschrift des Aufsichtführenden

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

RHEINISCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND**Niederschrift**

über die Durchführung der mündlichen Prüfung zum
Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

Seminar Nr.: _____

Gruppe : _____

Fach : _____

Prüfungsteilnehmer :
Name, Vorname

Benotungsvorschlag :
(Punkte)

Bemerkungen :

Datum: _____

Unterschrift des Fachprüfers

RHEINISCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND**Niederschrift**

**über die Durchführung der mündlichen Prüfung zum
Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse**

Seminar Nr. : _____

Gruppe : _____

am _____ in _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

1. Prüfungsausschuß : _____ (Vorsitz)

2. Als Fachlehrer wurden hinzugezogen:

3. Sonstige Teilnehmer:

4. Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung:

Der Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen
Planung und Durchführung der Ausbildung

5. Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung:

Unterweisungsprobe
Grundfragen
Der Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen
Planung und Durchführung der Ausbildung

PRÜFUNGSERGEBNISSE							
Name / Vorname	Prüfungsleistung	Prüfungsfach					Bemerkungen
		Unterweisungsprobe	Grundfragen	*) Der Jugendliche in der Ausbildung	*) Rechtsgrundlagen	*) Planung und Organisation	
	schriftlich :		—				
	mündlich :						
	Insgesamt :						
	schriftlich :		—				
	mündlich :						
	Insgesamt :						
	schriftlich :		—				
	mündlich :						
	Insgesamt :						
	schriftlich :		—				
	mündlich :						
	Insgesamt :						
	schriftlich :		—				
	mündlich :						
	Insgesamt :						

*) Prüfungsleistung ergibt sich aus der Division des Wertes „Insgesamt“ durch den Divisor 2.

Unterschriften der Mitglieder
des Prüfungsausschusses:

_____, den _____

7824

Richtlinien zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen für die Kleintierhaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 24. 9. 1979 - II C 4 - 2442 - 5519

1 Verwendungszweck

- 1.1 Die Kleintierzucht nimmt in Nordrhein-Westfalen einen großen Umfang ein. Durch die Erzeugung von Fleisch, Eiern, Milch und Wolle hat sie eine beachtliche wirtschaftliche Bedeutung. In Krisenzeiten trägt diese Form der Tierhaltung zur Ernährungssicherung bei.

Zu dieser Tierproduktion mit hohen wirtschaftlichen Werten gehört eine umfangreiche Zubehörindustrie mit vielen Tausend Arbeitsplätzen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß diese Kleintierhaltung unter den Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung einen bedeutenden Platz einnimmt. Die Befriedigung der Freizeitbedürfnisse über die Kleintierhaltung ist jedoch in enger Verbindung mit dem Wohn- und Lebensbereich der Bevölkerung nur in beschränktem Umfang möglich. Insoweit wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1978 (MBl. NW. S. 761/SMBl. NW. 2311) über die baurechtliche Zulässigkeit von Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung in Wohngebieten verwiesen. Danach sind Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung - abgesehen von Kleintierställen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen in Kleinsiedlungsgebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten - baurechtlich in Wohngebieten nur als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) zulässig. Dagegen sind Ställe für die Nutztierhaltung sowie Gemeinschaftsanlagen (auch für die Hobby-Tierhaltung) zumindest in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Regel unzulässig (Nr. 3.2 des RdErl. vom 26. 4. 1978).

- 1.2 Für weite Kreise der Bevölkerung ist daher die Haltung von Kleintieren (insbesondere Geflügel, Kaninchen, Bienen), die über den Umfang einer untergeordneten Nebenanlage hinausgeht, nur in Gemeinschaftsanlagen möglich. Solche Anlagen sind baurechtlich insbesondere in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO), Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) zulässig, soweit § 15 Bau NVO nicht entgegensteht. Dasselbe gilt für Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG im Bebauungsplan für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung (wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u. dgl.) festgesetzt sind. Im Außenbereich kann die Errichtung solcher Gemeinschaftsanlagen insbesondere bei der Nutzungsänderung bisher land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienender baulicher Anlagen in Betracht kommen (§ 35 Abs. 4 BBauG).
- 1.3 Da die normalerweise in enger Verbindung mit dem Wohn- und Lebensbereich der Bevölkerung betriebene Kleintierhaltung zunehmend Einschränkungen unterliegt, wird im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung solcher Gemeinschaftsanlagen diese Form der Kleintierhaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

2 Zuwendungsberechtigte

- 2.1 Zuwendungsberechtigt sind:
- 2.11 Gemeinden,
- 2.12 Kleintierzuchtvereine, die in Nordrhein-Westfalen in das Vereinsregister eingetragen sind,
- 2.13 Zusammenschlüsse örtlicher Kleintierzuchtvereine oder Kleintierzüchter als Träger einer Gemeinschaftsanlage.

3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Es werden folgende Investitionen gefördert:

- 3.1 Neu- und Ersatzbau, Ausbau und Verlegung von Gemeinschaftsanlagen insbesondere für Geflügel, Kaninchen und Bienen

Hierzu zählen:

- 3.11 Stallbau mit der dazugehörenden Inneneinrichtung für die Unterbringung, Zucht und Haltung dieser Tiere,
- 3.12 Anlage von Ausläufen, soweit sie für die Unterbringung und Haltung der Tiere erforderlich sind,
- 3.13 bauliche Anlagen zur Unterbringung von Futter und Geräten und zur Aufzucht von Jungtieren.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Reparatur- und Unterhaltungsaufwendungen, die Kosten für den Erwerb oder die sonstige Bereitstellung der Grundstücke einschließlich der Neben- und Erschließungsaufwendungen sowie Ersatzbeschaffungen.

4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geförderten Anlagen müssen den Benutzern und Vereinsmitgliedern dem Verwendungszweck entsprechend zur Verfügung stehen. Hierbei sind jugendliche Kleintierhalter bei der Nutzung der Anlagen zu bevorzugen.
- 4.2 Der Träger des Vorhabens muß gute Voraussetzungen für eine Förderung der Kleintierhaltung nachweisen.
- 4.3 Am selben Ort darf der Bau weiterer Anlagen nur gefördert werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist und die bestehenden Anlagen nachweislich nicht ausreichen.
- 4.4 Das Baugrundstück muß so groß sein, daß der Ausbau einer vollständigen Anlage möglich ist. Diese Voraussetzung muß auch dann erfüllt sein, wenn zunächst nur ein Teil der Anlage errichtet wird. Die Unterlagen für die Gesamtplanung müssen vorliegen.
- 4.5 Sofern das Baugrundstück nicht Eigentum des Zuwendungsempfängers ist, muß ein für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren seit Bewilligung abgeschlossener Nutzungsvertrag vorliegen.
- 4.6 Die Anlage und ihre Einrichtungen müssen auf dem Baugrundstück so geordnet und baulich so gestaltet sein, daß von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind (§ 15 Abs. 1 BauNVO).
- 4.7 Durch einen gültigen Vorbescheid nach § 84 der Landesbauordnung oder eine gültige Baugenehmigung muß nachgewiesen sein, daß die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung für die vorgesehene Tierhaltung auf dem Baugrundstück baurechtlich zulässig ist.
- 4.8 Der Nachweis erfolgt zu den Nummern 4.1 - 4.3 durch eine gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Landesverbandes, der sich auch dazu äußern muß, ob die Planung des Zuwendungsberechtigten dem Verwendungszweck (Nr. 1) entspricht, zu Nr. 4.5 durch Vorlage von Verträgen und ggf. Grundbuchauszug und zu Nr. 4.7 durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- 4.9 Die Maßnahme kann im Rahmen einer Anlage nur einmal innerhalb ihrer gewöhnlichen Nutzungsdauer gefördert werden.
- 4.10 Die geförderten Anlagen sind gegen Sturm- und Feuerschäden zu versichern. Der Nachweis ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag zu erbringen.

5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert.
- 5.2 Die Zuschüsse betragen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens 5000,- DM, höchstens jedoch 50 000,- DM.

- 5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen alle ursächlich mit der Durchführung der zuwendungsfähigen Maßnahme in Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich unbarer Leistungen bis zur Höhe der ortsüblichen Kosten.

6 Besondere Bestimmungen

- 6.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Vorschriften besteht nicht. Die Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 6.2 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen, die gefördert werden sollen, darf erst nach Bewilligung der Zuwendungen begonnen werden. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe. So ist z. B. mit dem Vorhaben begonnen worden
- bei Baumaßnahmen mit der Erteilung des ersten Auftrages,
 - beim Kauf von Maschinen, Geräten, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen mit der Bestellung dieser Sachen.

7 Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Zuwendungen zur Förderung der Investitionen werden nur auf schriftlichen Antrag gem. Muster der Anlage 1 gewährt.

Anlage 1

Der Antragsteller hat diese Richtlinien als für sich verbindlich anzuerkennen.

- 7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Sie nehmen auch die Aufgaben der fachtechnischen Dienststelle wahr. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid gem. Muster der Anlage 2.

Anlage 2

- 7.3 Bei Baumaßnahmen, die gefördert werden sollen, sind zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen: Bauaufsichtlicher Vorbescheid oder Baugenehmigung; bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des § 80 Abs. 2 der Landesbauordnung keiner Baugenehmigung jedoch einer Anzeige bedürfen, eine schriftliche Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde, daß gegen das Vorhaben baurechtliche Bedenken nicht bestehen.

- 7.4 Folgende Erlasse und Vorschriften sind zu beachten:

- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), RdErl. v. 27. 11. 1973 (SMBl. NW. 233),
- die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293),
- die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), RdErl. v. 21. 7. 1960 (SMBl. NW. 233),
- die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ (Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO).

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches. Dabei wird vor allem auf die Nrn. 2–6 der Richtlinien verwiesen.

9 Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

- 9.1 Der Zuschuß wird auf Antrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 9.2 Innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Zuwendungen vorzulegen

(Gesamtverwendungsnachweis). Umfaßt der Bewilligungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jeden Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischenverwendungsnachweis zu führen.

- 9.3 Gesamtverwendungsnachweis und Zwischenverwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

Anlage 3

- 9.4 Dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger alle Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) beizufügen. Aus den Belegen müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

10 Verfahrensrechtliche Vorschriften

- 10.1 Für die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Bewilligung und Abrechnung des Zuschusses sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) und die dazugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

Außerdem gelten für den Widerruf und die Rücknahme von Zuwendungsbescheiden auch die haushaltsgesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 10.2 Die Zuwendung kann zurückgefordert und die Weitergewährung von Zuwendungen kann eingestellt werden

- 10.21 soweit geförderte bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn Maschinen und Geräte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung veräußert werden, d. h. bei Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung und Modernisierung der geförderten Investitionen.

- 10.3 Der Rückforderungsanspruch besteht nicht,

- 10.31 soweit mit den Zuwendungen bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an,

- 10.32 soweit mit den Zuwendungen Maschinen oder Geräte gefördert worden sind, nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte an,

- 10.33 soweit mit den Zuwendungen technische Einbauten gefördert worden sind, nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung der Einbauten an.

- 10.4 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich mit jedem Jahr der zweckentsprechenden Nutzung bei Maschinen, Geräten und technischen Einbauten um 20 v. H., bei baulichen Anlagen 10 v. H.

- 10.5 Für Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Zuwendungsempfänger außer dem Rückforderungsbetrag einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert der Gegenstände im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für ihre Beschaffung gestiegen ist.

- 10.6 Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand und nach dem Wertsteigerungsbetrag zwischen den Gesamtausgaben und dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Entstehens des Rückforderungsanspruchs.

Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verfügt wird.

11 **Prüfungsrecht**

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

12 Diese Richtlinien sind ab 1. 1. 1980 anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

Die Projektkosten in Höhe von DM

sollen wie folgt finanziert werden:

1. Eigenleistung

1.1 unbare Eigenleistung gemäß Architektenbestätigung DM

1.2 Barmittel DM

2. Zuschuß nach diesen Richtlinien DM

3. Darlehen

3.1 von Kreditinstituten DM

3.2 Darlehen von Dritten DM

Angaben zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen:

Mitglieder- oder Benutzerbestand:

davon Jugendliche:

Eigentümer des Grundstücks: ja/nein

wenn nein: mindestens 10jähriger Nutzungsvertrag (liegt bei)

Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nach Nr. 7.3 RL liegt bei.

Bescheinigungen bzw. gutachtliche Stellungnahme des Landesverbandes zu Nrn. 4.1 – 4.3 in Verbindung mit Nr. 4.8 liegen bei.

Ich verpflichte mich,

1. die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden,
2. mit der Ausführung der Maßnahmen erst nach der Bewilligung der Zuwendung zu beginnen (Nr. 6.2 RL),
3. die Bestimmungen für Baumaßnahmen (Nr. 7.3 RL) zu beachten,
4. die Anlagen gegen Sturm- und Feuerschäden zu versichern,
5. vor wesentlichen Abweichungen von den im Antrag aufgeführten Maßnahmen die Einwilligung der Bewilligungsbehörde zu beantragen,

6. die Zuwendung zurückzuzahlen und bestimmungsgemäß zu verzinsen,
- 6.1 wenn ich die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erhalten habe,
- 6.2 wenn ich die vorgenannten Verpflichtungen nicht einhalte,
- 6.3 wenn andere Rückforderungsgründe nach den Richtlinien wirksam werden.

Die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – AbewGr) – Anlage 1 bzw. 2 zu den VV zu § 44 LHO – und die Richtlinien zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen für die Kleintierhaltung erkenne ich an.

Ich versichere, daß ich alle Angaben in diesem Antrag und in den Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben dieses Antrages und in den Anlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind. Diese Tatsache und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges sind mir bekannt.

Mir ist bekannt, daß die Antragstellung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung begründet.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der satzungsgemäßen Vertretung des Antragstellers)

Muster

Direktor der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter

....., den

Zuwendungsbescheid
über die Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien
zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen vom 24. 9. 1979
(SMBL. NW. 7824)

Zuwendungsempfänger:

Wohnort:

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen aufgrund der Richtlinien vom 1979 für die in der Kostenübersicht bezeichneten Maßnahmen einen Zuschuß in Höhe von 50 v.H. der tatsächlich entstandenen und förderungsfähigen Projektkosten, höchstens jedoch DM. Hiervon entfallen auf Mittel zu Lasten des Haushaltsjahres 19..... DM und auf Mittel zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 19..... DM.

Vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben (Projektkosten) DM.

Ihr Antrag vom 19..... mit Kostenübersicht und Finanzierungsplan ist Bestandteil dieses Bescheides und wird für verbindlich erklärt. Die Bewilligung erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis zum 19..... eingereicht worden ist.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn Sie die in Ihrem Antrag anerkannten Verpflichtungen nicht einhalten.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die nachstehenden Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben des Antrages, von denen nach den Richtlinien zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes sind.

Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich bis zum mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:

.....

.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster

**Zwischenverwendungsnachweis*)
Gesamtverwendungsnachweis*)**

nach Nr. 93 der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen für die Kleintierhaltung

Haushaltsjahr(e):

Art der Investitionen und Maßnahmen (Verwendungszweck)

.....
.....
.....
.....
.....

Mittlempfänger (Name, Vorname)

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Hausnummer Kreis

Bewilligungsbescheid vom Az. des Bescheids

Zwischenverwendungsnachweis*)

Mit der Maßnahme ist antragsgemäß begonnen worden
Rechnungen und Belege über die Ausgaben sind beigelegt.

Gesamtverwendungsnachweis*)

Die Maßnahme wurde antragsgemäß ausgeführt.
Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten
Ausgaben sowie Nachweise sind beigelegt.

Gegenüber dem Antrag wurden folgende Änderungen vorgenommen:

.....

*) Nichtzutreffendes streichen

Die Projektkosten sind wie folgt finanziert worden:

1. Eigenleistung

1.1 unbare Eigenleistung DM

1.2 Barmittel DM

2. Zuschuß nach diesen Richtlinien DM

3. Darlehen

3.1 von Kreditinstituten DM

3.2 Darlehen von Dritten DM

Erklärung des Zuwendungsempfängers:

Es wird erklärt, daß

die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,

die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,

die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt,

die Bedingungen und Auflagen eingehalten und die Angaben über die Baumaßnahme, Ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu Ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde:

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt.

Der Nachweis entspricht den Anforderungen der Bewirtschaftungsgrundsätze.

Die Zuwendung wurde nach den Angaben im Nachweis und nach den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet. Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck wurde erreicht.

....., den
(Ort) (Datum)

(.....)

78420

**Richtlinien
zur Förderung des Milchfrühstücks
in Kindergärten, Schulen und Hochschulen
(Schulmilchprogramm)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 9. 1979 – II C 6 – 2917.9 – 5127

Die Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm), RdErl. v. 26. 9. 1978 (SMBI. NW. 78420), werden mit Wirkung vom 1. 9. 1979 wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

- 1.1 Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. 5. 1977 (ABl. Nr. L 131 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1637/79 vom 24. 7. 1979 (ABl. Nr. L 192 S. 1);
- 1.2 Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 der Kommission vom 15. 7. 1977 (ABl. Nr. L 177 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1717/79 vom 3. 8. 1979 (ABl. Nr. L 198 S. 21).

2. Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6 Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt. Sie errechnen sich nach den Beihilfesätzen, die in den unter 1 genannten EG-Verordnungen festgelegt sind. Die Rechnungseinheit (ECU) ist mit dem Faktor 2,81432 in DM umzurechnen. Die Zuwendungen betragen hiernach in nationaler Währung je 100 kg:

- 6.1 Für Vollmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.1
- | | |
|------------------------|-------------------|
| aus Mitteln der EG | 60,2264 DM |
| aus Mitteln des Landes | <u>15,0566 DM</u> |
| insgesamt | <u>75,2830 DM</u> |
- 6.2 Für teilentrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse nach 2.2
- | | |
|------------------------|-------------------|
| aus Mitteln der EG | 34,7568 DM |
| aus Mitteln des Landes | <u>8,6892 DM</u> |
| insgesamt | <u>43,4460 DM</u> |
- 6.3 Für entrahmte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie Buttermilch nach 2.3
- | | |
|------------------------|-------------------|
| aus Mitteln der EG | 14,9159 DM |
| aus Mitteln des Landes | <u>3,7290 DM</u> |
| insgesamt | <u>18,6449 DM</u> |
- 6.4 Für Frischkäse und Schmelzkäse nach 2.4 und 2.5
- | | |
|------------------------|--------------------|
| aus Mitteln der EG | 271,0190 DM |
| aus Mitteln des Landes | <u>67,7547 DM</u> |
| insgesamt | <u>338,7737 DM</u> |
- 6.5 Für sonstigen Käse nach 2.6
- | | |
|------------------------|--------------------|
| aus Mitteln der EG | 602,2645 DM |
| aus Mitteln des Landes | <u>150,5661 DM</u> |
| insgesamt | <u>752,8306 DM</u> |
- 6.6 Die Zuwendungen sind im Einzelfall in der nationalen Währung mit vier Stellen hinter dem Komma (4. Stelle abgerundet) zu errechnen, um Ungenauigkeiten auszuschalten, die bei der Umrechnung von ECU in DM auftreten können. Die Endbeträge sind auf volle Pfennigbeträge abzurunden.
- 6.7 Für die Umrechnung von Litern in Kilogramm gilt der Faktor 1,0300.

79023

**Richtlinien
für die Gewährung von Beihilfen
des Landes zu den Kosten
der Waldbrandversicherung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 9. 1979 – IV A 2 40 – 03 – 00.20

1 Allgemeines

Beihilfen des Landes zu den Kosten der Versicherung des Waldes gegen Brandschäden werden auf Grund des § 7 (1) des Forstgesetzes für das Land NW v. 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 – gewährt.

2 Empfänger

Beihilfen können erhalten die Privatwaldbesitzer einschließlich der Kirchen und der Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, soweit der Waldbesitz im Land Nordrhein-Westfalen liegt.

3 Höhe der Beihilfen

Beihilfen können gewährt werden in Höhe von 50% der Kosten, die dem Waldbesitzer als Beitrag, Versicherungssteuer, Hebegebühr und einmalige Ausfertigungsgebühr von einer Versicherungsgesellschaft bzw. -anstalt („Versicherer“) für einen angemessenen Versicherungsschutz in Rechnung gestellt werden. Als angemessener Versicherungsschutz ist höchstens eine Vollwertversicherung anzusehen.

4 Verfahren

- 4.1 Zur Verwaltungsvereinfachung hat das Land mit Versicherern vertragliche Regelungen getroffen. Soweit erforderlich, können die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte mit weiteren Versicherern Vereinbarungen treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen meiner Zustimmung.

Die Beihilfe des Landes wird Versicherern, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln haben, durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Bonn, Versicherern, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster haben, durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – in Münster unmittelbar zugewiesen.

Für Versicherer, die ihren Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben, bestimme ich die für die Zuweisung der Beihilfe zuständige Höhere Forstbehörde.

Die Versicherer ermäßigen die Versicherungskosten, die dem Waldbesitzer in Rechnung gestellt werden, um die auf den einzelnen Versicherungsvertrag entfallende Beihilfe.

Versicherer, mit denen Vereinbarungen abgeschlossen wurden, werden ihre Versicherungsnehmer darüber benachrichtigen. Eines besonderen Antrages des Waldbesitzers auf Beihilfe bedarf es in diesen Fällen nicht.

- 4.2 Waldbesitzer, die bei einem Versicherer versichert sind, mit dem über die Auszahlung der Beihilfe des Landes keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, richten ihren Antrag auf Auszahlung der Beihilfe unter Beifügung ihrer Versicherungsunterlagen an die zuständige untere Forstbehörde, die über den Antrag entscheidet und die Beihilfe auszahlt.

5 Prüfungsrecht

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – haben die Versicherungsunterlagen zu prüfen. Mein Prüfungsrecht und das des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 25. 11. 1969 (SMBI. NW. 79023) außer Kraft.

814

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuschüssen an freie und öffentliche Träger
zur Ergänzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnah-
men – ABM – gem. §§ 91 bis 97
Arbeitsförderungs-
gesetz (AFG) für Arbeitslose(n) bis zu 25 Jahre
und schwer vermittelbare Arbeitslose(n)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 9. 1979 – II C 1 – 3400.033

Mein RdErl. v. 29. 10. 1976 (SMBL. NW. 814) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 97 AFG; in diesen Fällen ist dem Oberkreisdirektor eine Antragsdurchschrift zu übersenden.

– MBl. NW. 1979 S. 1935

8300

**Bundesversorgungsgesetz
Auswirkungen des Gesetzes über die Kranken-
versicherung der Studenten auf die Heil- und
Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2, 4, 5 und 6
des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 9. 1979 – II B 2 – 4031/4033 (14/79)

Mein RdErl. v. 15. 9. 1976 (SMBL. NW. 8300) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1935

8301

**Durchführung der Kriegsofferfürsorge
Verhältnis des Anspruchs auf Gewährung einer Kur
im Rahmen der Krankenhilfe nach § 27 d des
Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit
§ 37 des Bundessozialhilfegesetzes zu den
Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe nach
§ 184 a der Reichsversicherungsordnung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 9. 1979 – II B 4 – 4401.50 (13/79)

Mit dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 wurde zur Vereinheitlichung der Leistungen der medizinischen Rehabilitation der verschiedenen Sozialleistungsträger in § 184 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Behandlung in Kur- und Spezialeinrichtungen als neue Leistung der Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt.

Nach § 184 a RVO kann die Krankenkasse ihren Mitgliedern im Rahmen der medizinischen Rehabilitation Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in Kur- und Spezialeinrichtungen als Sachleistung der Krankenhilfe, d. h. ohne Kostenbeteiligung des Versicherten, gewähren, wenn dies erforderlich ist, um eine Krankheit zu heilen, zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhüten, und wenn u. a. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) solche Leistungen nicht gewährt werden können.

In der Kriegsofferfürsorge kommen für Hinterbliebene Kuren im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen als Krankenhilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG in Verbindung mit § 37 des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht. Die Hilfen nach § 27 d BVG sind vom Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden abhängig. Hat der Hinterbliebene zur Bedarfsdeckung Einkommen oder Vermögen einzusetzen, besteht daher kein Anspruch auf eine der Leistung der Krankenkasse nach § 184 a RVO entsprechende Leistung nach § 27 d Abs. 1 Nr. 3 BVG. Der von der Krankenkasse zu erbringenden Sachleistung (Behandlung in einer Kureinrichtung ohne Kostenbeteiligung) steht vielmehr eine damit nicht vergleichbare, weil nicht voll kostendeckende Leistung der Kriegsofferfürsorge gegenüber.

In diesem Fall kann der Hinterbliebene, wenn er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, daher unter den Voraussetzungen des § 184 a RVO eine Kur als Sachleistung von der Krankenkasse erhalten.

Meines Erachtens wäre es mit dem bei der Einführung des § 184 a RVO verfolgten rechtspolitischen Ziel einheitlicher Leistungen der medizinischen Rehabilitation im gesamten Sozialleistungsbereich – hier der Gewährung von Kuren als Sachleistung ohne Kostenbeteiligung – nicht zu vereinbaren, wollte man den Versicherten auf die im Einzelfall nicht kostendeckenden Leistungen der Kriegsofferfürsorge verweisen.

Eine solche Verweisung würde aber auch dem Wortlaut der Vorschrift des § 184 a RVO insofern widersprechen, als dort die von der Krankenkasse ohne jede Kostenbeteiligung des Versicherten als Sachleistung zu erbringende Behandlung in Kur- und Spezialeinrichtungen allein dann ausgeschlossen werden soll, wenn solche Leistungen – d. h. ebenfalls Sachleistungen ohne Kostenbeteiligung – von dem anderen Sozialleistungsträger – hier dem Träger der Kriegsofferfürsorge – als gleichwertige Leistungen der medizinischen Rehabilitation erbracht werden können.

Der Erlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1979 S. 1935

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 9. 1979 –
I B 5 – 404 – 2/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Düsseldorf ernannten Herrn Hugo J. Fonder am 18. September 1979 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1979 S. 1935

Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 10. 1979 –
I B 5 – 454 – 3/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Carroll Brown am 20. September 1979 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Michael J. Dux, am 15. Oktober 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1979 S. 1935

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 20. 9. 1979 –
III A 4 – 38.80.20 – 7051/79

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein

oder zusammen mit dem Land überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. LBS Immobilien GmbH, Münster,
2. Auguste-Viktoria- und Cecilienstift e. V.,
Bad Lippspringe,
3. Abfallbeseitigungs-GmbH, Lemgo.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Unternehmen zu den Nummern 1 und 2 ab 1. Januar 1980, für das Unternehmen zu Nummer 3 rückwirkend ab 1. Juli 1974 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

- MBl. NW. 1979 S. 1935

Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1979 -
IC 3/43.306

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten Düsseldorf wurde in einem Paß eines jugoslawischen Staatsangehörigen eine gefälschte Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde des Oberstadtdirektors Essen festgestellt. Die Fälschung ist insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Der gefälschte Stempelabdruck entspricht nicht der vorgesehenen Größe von 7,5 cm × 10 cm des Musters A 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes. Die Fälschung hat lediglich die Maße von 7 cm × 8 cm.
2. Die Auflagen gemäß § 7 Abs. 3 AuslG „Nur gültig für Arbeitnehmertätigkeit“, „Gewerbeausübung jeder Art nicht gestattet“, „Nachführen von Familienangehörigen ohne ausländerbehördliche Erlaubnis nicht zulässig“ sind in der Fälschung Bestandteil des Stempels Aufenthaltserlaubnis. Im Original sind diese Auflagen nicht enthalten. Auflagen gemäß § 7 AuslG werden oberhalb des Originalabdrucks eingetragen. Im übrigen werden im Original weder ein Aktenzeichen noch die Gebühr eingetragen.

3. Das Schriftbild und die Zeichnung des Siegels weisen Unregelmäßigkeiten auf. Das Originalsiegel der Stadt Essen hat zwischen der Aufschrift „Stadt Essen“ und dem Wappen keinen Innenkreis.

Da angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen wurden, bitte ich, die unter der Behördenbezeichnung des Oberstadtdirektors Essen vorkommenden Aufenthaltserlaubnisse besonders sorgfältig zu prüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus ist der Oberstadtdirektor Essen über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1979 S. 1936

Gemeindefinanzreform

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1979

RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/010 - 9908/79
v. 17. 10. 1979

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 - GV. NW. S. 904 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 - GV. NW. S. 60 -, - SGV. NW. 602) - wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1979 auf

1 389 288 177,19 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1979 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 389 288 200,43 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1979 S. 1936

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf